VERORDNUNG (EWG) Nr. 648/88 DER KOMMISSION

vom 10. März 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1599/84 mit Durchführungsbestimmungen zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3909/87 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 1599/84 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 392/88 (4), sieht bezüglich Tomaten vor, daß Erzeuger und Verarbeiter spätestens am 16. Februar 1988 Vorverträge abschließen. Da für Tomaten, die zur Verarbeitung bestimmt sind, erst noch eine ab dem Wirtschaftsjahr 1988/89 anwendbare gemeinsame Regelung getroffen werden muß, sollten die dem Vertragsabschluß sowie den Mitteilungen gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 der genannten Verordnung gesetzten Fristen noch einmal verschoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1599/84 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für das Wirtschaftsjahr 1988/89 wird das in den Absätzen 1 und 2 genannte Datum durch den 11. April 1988 ersetzt."

2. Artikel 4a Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für das Wirtschaftsjahr 1988/89 gelten anstatt der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Daten der 18. April bzw. 25. April 1988."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987, S. 20.
(3) ABl. Nr. L 152 vom 8. 6. 1984, S. 16.
(4) ABl. Nr. L 39 vom 12. 2. 1988, S. 10.